

Deutscher Bundestag
Parlamentarisches Kontrollgremium

Geschäftsordnung

gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2746)

§ 1

Vorsitz

- (1) Das Parlamentarische Kontrollgremium (Gremium) wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist Mitglied einer Fraktion der Opposition, sofern der oder die Vorsitzende Mitglied einer Regierungsfraktion ist.

§ 2

Geschäftsführung

- (1) Die dem Gremium gemäß § 12 Absatz 1 PKGrG beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung unterliegen nach Maßgabe von § 12 Absatz 3 PKGrG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Weisungen des Gremiums, seiner bzw. seines Vorsitzenden und der bzw. des Ständigen Bevollmächtigten. Für die Beschäftigten gilt § 5 PKGrG nach Maßgabe von Weisungen entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Gremium Themen zur Bearbeitung durch die Beschäftigten nach Absatz 1 vorschlagen. Das Gremium entscheidet über die Erteilung einer Weisung nach § 12 Absatz 3 PKGrG durch Beschluss, wenn der entsprechende Auftrag dem Kontrollrahmen des § 1 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes entspricht, in angemessener Zeit erfüllt werden kann und keine dringenden Gründe entgegenstehen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft das Gremium mindestens einmal im Monat innerhalb des Zeitplans (Sitzungswochen) ein. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage. Dies gilt

nicht, sofern das Gremium den Sitzungstermin im Voraus festgelegt hat. Zu seinen Sitzungen und Kontrollbesuchen kann das Gremium in einer Dienststelle der Nachrichtendienste des Bundes zusammentreten.

- (2) Beantragt ein Mitglied abweichend von Absatz 1 zur Beratung eines von ihm bzw. ihr näher zu bezeichnenden Gegenstandes ein früheres Zusammentreten des Gremiums, ist es von der bzw. dem Vorsitzenden zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans (Sitzungswochen) einzuberufen. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans ist die bzw. der Vorsitzende nur dann verpflichtet, wenn dringende Gründe dies erforderlich machen.
- (3) Wünscht die Bundesregierung die Einberufung des Gremiums, ist dem ebenfalls zu entsprechen.
- (4) Die Sitzungen werden unter Aufsicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten nach § 5a Absatz 3 PKGrG vorbereitet.
- (5) Beschlüsse des Gremiums können gemäß § 3 Absatz 3 PKGrG außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Die bzw. der Vorsitzende leitet den Mitgliedern des Gremiums den Beschlussvorschlag zu und führt innerhalb einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Frist die Abstimmung durch. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt, es sei denn das PKGrG sieht eine andere Mehrheit vor.
- (6) An den Sitzungen des Gremiums nehmen außer den Mitgliedern, der bzw. dem Ständigen Bevollmächtigten und den Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 nur die persönlich eingeladenen Mitglieder der Bundesregierung oder von ihr Beauftragte teil. Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte kann in der Sitzung durch die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten vertreten werden.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied haben die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Insbesondere wenn eine Fraktion des Deutschen Bundestages im Gremium lediglich mit einem Mitglied vertreten ist und dieses Mitglied aus wichtigem Grund, beispielsweise einer Erkrankung, abwesend ist, ist auf diesem Wege eine mitberatende Teilnahme eines Mitglieds des Vertrauensgremiums, das derselben Fraktion angehört, möglich.

Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes und deren Vollzug können die Mitglieder des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen.

- (8) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Auf das Verfahren finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechende Anwendung.

§ 4

Unterrichtungspflicht der Bundesregierung

- (1) Die in § 4 Abs. 1 PKGrG aufgeführten Regelbeispiele für Vorgänge von besonderer Bedeutung werden durch die in der Anlage dieser Geschäftsordnung niedergelegten Fallgruppen konkretisiert. Darüber hinaus sieht das Gremium auch alle nachrichtendienstlichen Themen, die Gegenstand der ND-Lage im Bundeskanzleramt sind, als Vorgänge von besonderer Bedeutung an.
- (2) Durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG kann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums in ihrer Bewertung feststellen, dass die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 nicht hinreichend nachgekommen ist.

§ 5

Befugnisse

- (1) Im Einzelfall kann das Gremium beschließen, seine Rechte aus § 5 PKGrG (Akteneinsicht und Zutritt, Befragung und Auskünfte) durch eines oder mehrere Mitglieder wahrnehmen zu lassen.
- (2) Trägt die Bundesregierung in einer Sitzung des Gremiums zu einem Gegenstand der Beratung mündlich vor, kann jedes Mitglied beantragen, dass hierzu auch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung im Sinne von § 5 Absatz 2 PKGrG erfolgt. Das Gremium entscheidet über diesen Antrag durch Beschluss.

§ 6

Geheimhaltung

- (1) Die Beratungen des Gremiums sind geheim. Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages findet Anwendung.
- (2) Verschlussachen können gemäß § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages den Mitgliedern des Gremiums zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden.
- (3) Das Gremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch. Termin, Tagesordnung und Verfahren obliegen der Beschlussfassung des Gremiums im Benehmen mit der Bundesregierung.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gremiums wird eine Niederschrift in drei Exemplaren gefertigt. Je ein Exemplar erhalten das Bundeskanzleramt, die Geheimschutzstelle und das Sekretariat.
- (2) Die Niederschrift ist zu beschränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behandelten Gegenstände, eine zusammenfassende inhaltliche Wiedergabe der Beratungen, Beschlüsse und solche Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme (Wortprotokoll) in der Niederschrift von einem Teilnehmer der Sitzung verlangt worden ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass Erklärungen der Bundesregierung im Einzelfall in angemessenem Umfang wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Befragungen des Gremiums nach § 5 Absatz 2 PKGrG können auf seinen Beschluss hin in einem Wortprotokoll festgehalten werden.
- (4) Die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 PKGrG benannten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fraktionen sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Hiervon ausgenommen sind Wortprotokolle.
- (5) Soweit Wortprotokolle zu erstellen sind, ist eine Aufzeichnung auf Tonträger zulässig. Für Aufnahmen auf Tonträger gelten die Vorgaben nach § 73 GO-BT Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 8

Berichte des Gremiums

In die Stellungnahme in dem Bericht des Gremiums nach § 13 Satz 2 PKGrG sind Sondervoten einzelner Mitglieder in angemessenem Umfang aufzunehmen, sofern sich das Gremium nicht auf eine gemeinsame Bewertung verständigt. Die Belange des Geheimschutzes sind zu beachten. Das Gremium kann beschließen, den Bericht nach § 13 des PKGrG öffentlich vorzustellen.

Anlage zu § 4 GO PKGr

Der Gesetzgeber hat in § 4 PKGrG bewusst unbestimmte und daher ausfüllungsbedürftige, verschiedenen Bewertungen zugängliche Rechtsbegriffe verwendet. Diese gestatten es, vielschichtige Konstellationen zu erfassen, ohne alle erdenklichen Sachverhalte antizipieren oder die Norm fortlaufend anpassen zu müssen. Der Gesetzestext ermöglicht und erfordert, sich ändernde Umstände und sich wandelnde Wertmaßstäbe zu berücksichtigen. Innerhalb des so gesetzten Rahmens und der in § 4 Abs. 1 S. 2 PKGrG niedergelegten Regelbeispiele bleibt es jedoch immer eine unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffende Entscheidung, ob ein aktuelles Ereignis ein Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG ist.

Die Annahme eines Vorgangs von besonderer Bedeutung im Sinne des § 4 PKGrG bleibt im Kern eine normative Einzelfallentscheidung.

Dies vorausgesetzt kann man Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG beschreiben als

- Geschehnisse oder Geschehensabläufe, die vom Routinegeschäft der Nachrichtendienste (ND) abweichen und
- deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach der Bewertung im Einzelfall unerlässlich ist,
- wobei es unerheblich ist, ob die Geschehnisse oder Geschehensabläufe von einem ND selbst initiiert oder ausgelöst wurden.

Zur besseren Handhabung in der Praxis und zur Vereinheitlichung der Auslegung lassen sich insbesondere in Konkretisierung der gesetzlichen Regelbeispiele folgende Fallgruppen ableiten:

1) Lageentwicklung

Wesentliche Änderungen im Lagebild, die die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können oder von grundlegender Bedeutung für die Außen- oder Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland sind, insbesondere

- sich abzeichnende terroristische, militärische oder kriminelle Entwicklungen von erheblicher Bedeutung, die eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bevölkerung, ihre Institutionen und ihre kritischen Infrastrukturen sind oder werden könnten,
- Anhaltspunkte für die Entstehung oder Verfestigung verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse und Netzwerke sowie sonstiger relevanter Tendenzen in den Bereichen des Links-, Rechts- und Ausländerterrorismus,
- Aktivitäten ausländischer Behörden oder Organisationen in oder gegen Deutschland und mit den dazu eingeleiteten Maßnahmen.

2) Behördeninterne Entwicklungen oder Vorfälle

Entscheidungen, die zu grundlegenden Veränderungen behördeninterner Abläufe führen, insbesondere

- Einrichtung neuer oder Auflösung bisheriger Abteilungen,
- Vereinbarungen über neue Kooperationen von grundlegender Bedeutung,
- Errichtung gemeinsamer Dienststellen,
- Einführung neuartiger Methoden und Instrumente von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit,
- Straftaten an und von Mitarbeitern der ND, wenn sie in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder - außerdienstlich begangen - geeignet sind, die Dienstausbübung ernsthaft zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft berühren,
- sonstige interne Vorgänge, die geeignet sind, die Arbeitsweise, die Aufgabenerfüllung oder die Befugnisnutzung der Dienste zu beeinträchtigen.

3) Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind

- Bekanntwerden von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten relevanten Tatsachen über die Dienste oder dienstliche Sachverhalte oder relevante Einzelheiten über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen,
- Veröffentlichungen, die die Arbeit oder das Ansehen der Dienste beeinträchtigen können.